

Montag, 13. März 1972

Vereinbarung über die rechtliche Stellung  
der Europäischen Investitionsbank  
in der Schweiz.

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 24. Februar 1972  
(Beilage).  
Politisches Departement. Mitbericht vom 8. März 1972  
(Einverstanden).  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 3. März 1972  
(Einverstanden).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 1. März 1972  
(Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes so-  
wie auf den Mitbericht des Finanz- und Zolldepartementes und mit Zu-  
stimmung des Politischen Departementes und des Justiz- und Polizei-  
departementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Entwurf zu einer Vereinbarung mit der EIB wird genehmigt. Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Ratifikation rückwirkend auf den 1. August 1971 in Kraft.
2. Der Direktor der Handelsabteilung, Botschafter Dr. Paul R. Jolles, wird ermächtigt, die Vereinbarung im Namen des Bundesrates unter Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die zur Unterzeichnung des Abkommens nötige Vollmacht auszustellen.
4. Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, zu gegebener Zeit mit einer Botschaft die Zustimmung der eidg. Räte einzuholen.

Protokollauszug an:

- EVD 6 (GS 3, HA 3)
- EPD 5
- FZD 12 (FV 9, EStV 3)
- Integrationsbüro EVD/EPD 2
- EFK 2
- Fin. Del. 2

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Sawant

AUSGETEILTNicht für die PresseAn den B u n d e s r a tVereinbarung über die rechtliche  
Stellung der Europäischen Investitions-  
bank in der SchweizI. Ausgangslage

1. Mit Schreiben vom 8. Juli 1971 hat der Präsident der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Luxemburg den Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartements ersucht, der EIB die gleichen Steuererleichterungen wie der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) und der Interamerikanischen Entwicklungsbank zu gewähren, d.h. eine Halbierung der eidgenössischen Stempelabgabe bei Anlehensauflage von 1,2 % auf 0,6 %. In seiner Antwort vom 11. August 1971 führte der Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartements aus, im Falle der Weltbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank beruhe die steuerliche Privilegierung auf einer vom schweizerischen Parlament genehmigten Vereinbarung über die rechtliche Stellung dieser Institutionen in der Schweiz (Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft in der Schweiz vom 29. Juni 1951<sup>1)</sup>; Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Interamerikanischen Entwicklungsbank in der Schweiz vom 5. Februar 1970<sup>2)</sup>). Obwohl beabsichtigt werde, im Zuge einer Gesamtrevision der schweizerischen Gesetzgebung über die Stempelsteuer die Stempelabgabe für Anlehens-Emissionen abzuschaffen, sei jedoch der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der EIB nicht auszuschliessen.
2. Am 23. November 1971 fand in Bern eine Sitzung zwischen Vertretern der EIB und der interessierten Stellen der Bundesverwaltung statt. Die schweizerischen Vertreter erklärten sich bereit, eine Vereinbarung über die rechtliche Stellung der EIB in der Schweiz auszuarbeiten, welche die steuerrechtliche Gleichstellung mit der Weltbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank bringen würde. Insbesondere sollte das Begehren der EIB geprüft werden, sie rückwirkend bereits für die im September und November 1971 in der Schweiz aufgelegten Anleihen in den Genuss der 0,6 prozentigen Stempelsteuer zu setzen.

II. Zweck und Organisation der Europäischen Investitionsbank

1. Die EIB wurde durch den Vertrag von Rom zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1957 errichtet. Nach Art. 129

1) AS 1952, 137  
2) AS 1971, 232

EWG-Vertrag wird eine Europäische Investitionsbank eröffnet, die Rechtspersönlichkeit besitzt und deren Mitglieder die sechs Gründerstaaten der EWG sind. Die EIB ist eine unabhängige öffentlich-rechtliche Institution der Gemeinschaft mit Sitz in Luxemburg. Ihre Satzung ist als Protokoll dem EWG-Vertrag beigelegt, während die Aufgaben der Bank in Art. 130 EWG-Vertrag umschrieben werden.

2. Aufgabe der Bank ist es, zu einer ausgewogenen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes beizutragen. In diesem Sinne kann sie durch die Gewährung von langfristigen Darlehen oder Bürgschaften Investitionsprojekte finanzieren, die einem der folgenden Ziele entsprechen:
  - Erschliessung weniger entwickelter Gebiete;
  - Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen;
  - Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten.
  
3. Die Bank, die keinerlei Erwerbszweck verfolgt, wurde ursprünglich mit einem von den Mitgliedstaaten gezeichneten Kapital von 1 Milliarde Rechnungseinheiten (1 Rechnungseinheit = 1 \$, amtliche Parität am 30. Juni 1971) ausgestattet; 1971 wurde das Kapital auf 1,5 Milliarden Rechnungseinheiten (RE) erhöht. Die zur Durchführung ihrer Vorhaben notwendigen Fremdmittel beschafft sich die EIB auf den Kapitalmärkten innerhalb und ausserhalb der Gemeinschaft. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Bank wurde im Rahmen der EWG-Assoziierungsabkommen schrittweise auf Griechenland, die siebzehn assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, die überseeischen Länder und Gebiete sowie die Türkei ausgedehnt.

Von den 1958 bis 1970 durch die EIB gewährten Darlehen und Garantien von insgesamt 1'813 Millionen RE gingen 8,9 % an Deutschland, 16,6 % an Frankreich, 50,9 % an Italien (Förderung des wirtschaftlich zurückgebliebenen Südens), 1,9 % an die Niederlande, 2,9 % an Belgien und 0,5 % an Luxemburg; die assoziierten Länder waren mit 6,6 % beteiligt. Unter dem Titel Spezialdarlehen gelangten 9,1 % an die Türkei und 2,6 % an die 17 assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie an die überseeischen Länder und Gebiete. Nach Wirtschaftsbereichen aufgegliedert zeigt sich, dass für Infrastrukturvorhaben im gleichen Zeitraum 1'090,5 Millionen RE oder 60,1 % und für Industrie, Handel und Dienstleistungen 722,5 Millionen RE oder 39,9 % aufgewendet wurden.

#### I. Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Investitionsbank

1. Im Jahre 1971 hat die EIB erstmals eine grössere Aktivität auf dem schweizerischen Kapitalmarkt entfaltet: so nahm die Bank im Februar eine private Anleihe von 100 Millionen SFr (7,5 % Anleihe, 1971/1977), im September eine öffentliche Anleihe von 80 Millionen SFr (6,5 % Anleihe, 1971/1986) und im November eine private Anleihe von 40 Millionen SFr (7 % Anleihe, 1971/1978) auf. Während im ersten Fall die eidgenössische Stempelsteuer vom Emissionskonsortium getragen wurde, betragen die von der EIB geleisteten Stempelabgaben auf den beiden letzten Anleihen 1'296'000 SFr.

2. Der beiliegende Entwurf zu einer Vereinbarung mit der EIB trägt den Wünschen der Bank weitgehend Rechnung. Das Vertragsinstrument sieht nicht nur die steuerrechtliche Privilegierung der EIB vor, sondern regelt allgemein deren rechtliche Stellung in der Schweiz (vgl. Ziff. IV). Ein Entgegenkommen gegenüber der EIB rechtfertigt sich schweizerischerseits namentlich aus folgenden Ueberlegungen:
- a) Die von der Schweiz mit der Weltbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank geschlossenen Vereinbarungen über eine fiskalische Sonderbehandlung waren vorwiegend entwicklungspolitisch motiviert. Obwohl die EIB in zunehmendem Masse Projekte in der Türkei, den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten fördert, liegt das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in Europa, wo sie eine wichtige Aufgabe bei der Entwicklung von wirtschaftlich zurückgebliebenen Randgebieten erfüllt (vor allem Süditalien, aber auch gewisse Teile West- und Südfrankreichs, Randgebiete der Bundesrepublik Deutschland und verschiedene Regionen der Benelux-Staaten). Es kann somit nicht von einem Abweichen von unserer bisherigen Praxis die Rede sein, die darin besteht, Institutionen fiskalische Erleichterungen zu gewähren, die Entwicklungshilfe betreiben.
  - b) Obwohl die Vereinbarung mit der EIB als unabhängige öffentlich-rechtliche Institution der Europäischen Gemeinschaften (EG) sachlich und institutionell von unseren Verhandlungen mit der EWG über ein Freihandelsabkommen zu trennen ist, muss sie im Zusammenhang mit unseren Gesamtbeziehungen zu den Gemeinschaften gesehen werden. Wäre eine beitriffsnahe Lösung gewählt worden, so hätte sich zweifellos eine Beteiligung am Aktienkapital der EIB und eine vollständige Steuerbefreiung nicht ungehen lassen. Die nunmehr gewählte lockerere Form der Zusammenarbeit rechtfertigt aber immerhin eine Geste seitens der Schweiz. Zudem erscheint das Knüpfen rechtlicher Bande mit der EIB als Ausdruck unserer langfristigen integrationspolitischen Zielsetzung, die konstruktive Zusammenarbeit mit den EG auch auf nicht-handelspolitische Gebiete auszudehnen.
  - c) Wie die EIB in einem uns zugestellten Memorandum vom Dezember 1971 ausgeführt hat, ist die Tätigkeit der Bank auch für die schweizerische Wirtschaft von beachtlichem Interesse:
    - In ihren Verträgen über die Finanzierung von Projekten in den assoziierten Staaten sieht die EIB regelmässig vor, dass sämtliche Zahlungen über schweizerische Banken geleitet werden; zugleich wird vereinbart, dass Streitigkeiten zwischen den Abkommensparteien von den zuständigen Gerichten des Kantons Zürich nach Schweizer Recht entschieden werden. Die Bedeutung, welche die EIB den internationalen Finanzplatz der neutralen Schweiz beimisst, erhellt aus der Tatsache, dass die aufgrund der Finanzprotokolle EWG-Griechenland und EWG-Türkei sowie der Darlehen an die 17 assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar bisher über Schweizer Banken getätigten und in den

nächsten Jahren noch zu erwartenden Finanztransaktionen (Auszahlung und Rückzahlung der Darlehen, Zinsendienste) die Globalsumme von 6,5 Milliarden Sfr erreichen dürften.

- Die EIB räumt bei der Auftragsvergabe denjenigen Unternehmen eine Vorzugsstellung ein, die in Ländern domiziliert sind, auf deren Kapitalmärkten sich die Bank ihre Fremdmittel beschafft. Da Schweizerfirmen bei der Vergabe von durch die EIB finanzierten Projekten in der Gemeinschaft normalerweise wie EWG-Firmen behandelt werden, beläuft sich beispielsweise bei 15 bedeutenden Projekten der Anteil schweizerischer Lieferungen auf 6 % der Totalkosten für Maschinen und Ausrüstung. Nach Abschluss des Abkommens Schweiz-EWG dürfte die Auftragsbeteiligung der schweizerischen Wirtschaft noch zunehmen. Aufgrund der neuen Finanzprotokolle EWG-Türkei und der neuen Yaoundé-Konvention soll auch die Stellung von schweizerischen Unternehmen in den assoziierten Ländern verbessert werden.
- Die EIB gewährt auch Tochtergesellschaften oder Betrieben von Unternehmen dritter Länder Darlehen, wenn ihre Projekte in einem EWG-Mitgliedstaat oder einem assoziierten Staat liegen. Nach groben Schätzungen hat die EIB bisher rund 240 Millionen Sfr an 19 ganz oder teilweise schweizerische Gesellschaften gewährt.
- Die EIB hat in den letzten Jahren verschiedene Projekte finanziert, die für die Schweiz von direktem Interesse sind (z.B. Finanzierung der Autobahn im Aostatal, welche die Verbindung zwischen dem Strassentunnel des Grossen St. Bernhard und der Poebene sichert ; geplant: Erdgasleitung Holland-Italien).

#### Vereinbarung der Schweiz mit der Europäischen Investitionsbank

1. Der Text der vorgeschlagenen Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Europäischen Investitionsbank in der Schweiz entspricht weitgehend der Vereinbarung der Schweiz mit der Interamerikanischen Entwicklungsbank vom 5. Februar 1970 (vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Interamerikanischen Entwicklungsbank vom 20. Mai 1951<sup>1)</sup>).

Die ersten vier Titel der beiliegenden Vereinbarung betreffen die Anerkennung der internationalen Rechtspersönlichkeit und der Handlungsfähigkeit der EIB (Titel I), die Fälle, in denen die Bank der Zuständigkeit schweizerischer Gerichte unterworfen ist (Titel II), die Verpflichtung der EIB, für Bankgeschäfte in der Schweiz die vorherige Genehmigung der Schweizerischen Nationalbank einzuholen (Titel III), die Befreiung der Vermögenswerte und Guthaben der Bank von gewissen Zwangsmassnahmen und andern Beschränkungen und die Unverletzlichkeit der Archive (Titel IV) sowie die Festlegung eines Schiedsverfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten (Titel VII).

<sup>1)</sup> BBl 1970 I 1081

In Titel VI wird den Beamten der EIB für ihre in dienstlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen die Immunität von der schweizerischen Gerichtsbarkeit zugesichert. Mit dieser Bestimmung wird die mögliche Errichtung eines Sitzes der EIB in der Schweiz in keiner Weise präjudiziert; zu diesem Zwecke müsste ein besonderes Sitzabkommen geschlossen werden.

2. Von hauptsächlicher Bedeutung für beide Abkommensparteien ist Titel V, der die steuerrechtliche Stellung der EIB umschreibt. Der EIB wird für Anleihssemissionen in der Schweiz hinsichtlich der eidgenössischen Stempelabgabe der gleiche Vorzugssatz von gegenwärtig 0,6 % gewährt wie der Weltbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank. Im zweiten Absatz von Titel V wird die EIB ebenfalls von der Stempelsteuer auf Zeitdepositen bei schweizerischen Bankunternehmen sowie von der Verrechnungssteuer auf den Einkünften aus ihren in der Schweiz angelegten Kapitalien befreit.

Gemäss den Schlussbestimmungen soll die Vereinbarung mit dem Datum der Ratifikation rückwirkend auf den 1. August 1971 wirksam werden. Dadurch würde die EIB, in Form von Steuerrückerstattungen, bereits für die beiden im September und November 1971 aufgelegten Anleihen in den Genuss der 0,6 prozentigen Stempelsteuer gesetzt, was den Fiskus mit rund 650'000 Sfr belasten würde. Abgesehen von diesen finanziellen Konsequenzen weckt die retroaktive Inkraftsetzung der Steuerprivilegien auf einen Zeitpunkt vor der Unterzeichnung des Abkommens auch gewisse rechtliche Bedenken. Für einen positiven Entscheid sprechen dagegen folgende Gründe:

Da das geplante neue Gesetz über die Abschaffung der Stempelsteuer frühestens am 1. Januar 1974 in Kraft treten dürfte, ist es verständlich, dass die EIB, die dieses Jahr voraussichtlich erneut eine grössere Anleihe in der Schweiz aufnehmen wird, so früh wie möglich einen erleichterten Zugang zu unserem Kapitalmarkt wünscht. Auch scheint es uns billig, das Datum des Briefes der EIB, den 8. Juli, bzw. aus optischen Gründen den 1. August 1971 als rechtsverbindlichen Zeitpunkt für die rückwirkende Steuerprivilegierung nicht zuletzt deshalb anzuerkennen, weil die EIB im guten Glauben annahm, die schweizerischen Behörden könnten solche Steuervorteile durch blossen Verwaltungsakt einräumen. Ferner ist auch in Betracht zu ziehen, dass die auf andern ausländischen Kapitalmärkten aufgenommenen Anleihen mehrheitlich keiner Emissionsabgabe unterliegen.

Eine rückwirkende Inkraftsetzung der Vereinbarung mit der EIB auf einen Zeitpunkt vor der Unterzeichnung kann übrigens auf verschiedene Präzedenzfälle im Zusammenhang mit Sitzabkommen gestützt werden, welche die Schweiz mit internationalen Organisationen geschlossen hat. So wurden beispielsweise die Sitzabkommen mit der Meteorologischen Weltorganisation (unterzeichnet am 10. März 1955, in Kraft getreten auf den 20. Dezember 1951) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (unterzeichnet am 9. Dezember 1970,

in Kraft getreten auf den 26. April 1970) rückwirkend in Kraft gesetzt, was insbesondere hinsichtlich der Steuerbefreiung dieser Organisationen von Belang war.

3. Der vorliegende Vertragsentwurf wurde in enger Kontaktnahme mit allen interessierten Verwaltungsstellen sowie der Schweizerischen Nationalbank ausgearbeitet.
4. Die EIB hat diesem Entwurf am 8. Februar 1972 zugestimmt.
5. Die vorgeschlagene Vereinbarung mit der EIB stellt einen völkerrechtlichen Vertrag dar, der gemäss Art. 85, Ziff. 5 BV der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Vereinbarung ist jederzeit auf ein Jahr kündbar; der Genehmigungsbeschluss ist deshalb dem Referendum nicht zu unterstellen.
6. Da die Vereinbarung mit der EIB nicht aus dem integrationspolitischen Gesamtzusammenhang herausgelöst werden kann, schlagen wir dem Bundesrat vor, diese der Bundesversammlung zusammen mit dem Freihandelsabkommen Schweiz-EWG zu unterbreiten. Andererseits sollte u.E. die Vereinbarung nach Genehmigung durch das Parlament ohne Rücksicht auf eine mögliche Volksabstimmung über das Abkommen Schweiz-EWG ratifiziert werden, da es unbillig wäre, wenn der EIB aus dessen Unterstellung unter das Referendum irgendwelche Nachteile erwachsen würden.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen folgenden

#### A n t r a g

zu stellen:

1. den beiliegenden Entwurf zu einer Vereinbarung mit der EIB gutzuheissen,
2. den Direktor der Handelsabteilung des EVD, Botschafter Dr. Paul R. Jolles, zu ermächtigen, die Vereinbarung im Namen des Bundesrates unter Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen,
3. die Bundeskanzlei zu beauftragen, die zur Unterzeichnung des Abkommens nötige Vollmacht auszustellen,
4. zu gegebener Zeit mit einer Botschaft die Zustimmung der Eidg. Räte einzuholen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

- 7 -

Zum Mitbericht an:

Finanz- und Zolldepartement

Politisches Departement

Protokollauszug an:

Volkswirtschaftsdepartement

- Generalsekretariat

- Handelsabteilung (3)

Politisches Departement

- Abteilung für Internationale Organisationen

- Rechtsabteilung

- Finanz- und Wirtschaftsdienst

Finanz- und Zolldepartement

- Finanzverwaltung

- Steuerverwaltung

Integrationsbüro EVD/EPD (2)

Kopien:

Herren Botschafter Bindschedler, Rechtsberater, EPD

Schweizerische Nationalbank, Zürich

Schweizerische Botschaft, Luxemburg

Schweizerische Mission bei den EG, Brüssel

Botschafter Jolles

Botschafter Languetin

Minister Bühler

Dr. von Tscharner



ENTWURF

Vereinbarung  
über die rechtliche Stellung der Europäischen  
Investitionsbank in der Schweiz

Abgeschlossen am . . . . .  
Genehmigt von der Bundesversammlung am . . . . .  
Schweizerische Ratifikation mitgeteilt am . . . . .  
In Kraft getreten am 1. August 1971

Der Schweizerische Bundesrat und die Europäische Investitionsbank, mit vorläufigem Sitz in Luxemburg, haben die folgende Vereinbarung abgeschlossen, um die rechtliche Stellung der Bank und ihrer Beamten in der Schweiz festzulegen.

Titel I

Rechtspersönlichkeit

Artikel 1

Der Schweizerische Bundesrat anerkennt im internationalen Verhältnis die Rechtspersönlichkeit und Handlungsfähigkeit der Europäischen Investitionsbank.

Titel II

Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte

Artikel 2

Die Bank untersteht der Gerichtsbarkeit der schweizerischen Gerichte nur in den Fällen und unter Beobachtung der Bestimmungen, die in diesem Titel enthalten sind.

Artikel 3

Gerichtliche Schritte können in der Schweiz gegen die Bank unternommen werden, falls sie

- (i) ein Büro in der Schweiz besitzt, oder
- (ii) eine Adresse angegeben hat für die Entgegennahme von gerichtlichen Urkunden und amtlichen Mitteilungen, oder
- (iii) Wertpapiere in der Schweiz ausgegeben oder garantiert hat.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten der Bank oder Personen, die in ihrem Namen handeln oder Rechte von ihnen ableiten, können indessen keine gerichtlichen Schritte gegen die Bank unternehmen.

Artikel 5

Die Vermögenswerte der Bank unterliegen keiner Art von Beschlagnahme, Pfändung oder Zwangsvollstreckung, solange nicht ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil gegen die Bank vorliegt.

## Titel III

GeschäfteArtikel 6

Die Bank kann in der Schweiz alle in ihrer Satzung vorgesehenen Geschäfte tätigen, jedoch nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Schweizerischen Nationalbank, die einzuholen ist,

- (i) bevor sie auf dem schweizerischen Markt eine Anleihe auflegt,
- (ii) bevor sie eine auf dem schweizerischen Markt aufgelegte Anleihe garantiert,

- (iii) ~~bevor sie~~ Titel kauft oder verkauft, die von ihr in der Schweiz ausgegeben oder garantiert wurden oder in denen sie Kapital angelegt hat.

#### Titel IV

##### Vermögenswerte und Guthaben

###### Artikel 7

Die Vermögenswerte und Guthaben der Bank, wo immer sie sich befinden und wer immer sie besitzen möge, können nicht Gegenstand von Haussuchungen, Einziehungen, Requisitionen, Enteignungen oder irgend einer anderen durch den Gesetzgeber oder die Verwaltung angeordneten Zwangsmassnahme sein.

###### Artikel 8

Die Archive der Bank sind unverletzlich.

###### Artikel 9

Soweit es für die Durchführung der in der Satzung vorgesehenen Geschäfte nötig ist und unter Vorbehalt der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung sind alle Vermögenswerte der Bank von Beschränkungen, Reglementierungen, Kontrollen und Moratorien irgendwelcher Natur befreit.

#### Titel V

##### Steuerrechtliche Stellung

###### Artikel 10

Für die von der Bank ausgegebenen und in der Schweiz in Verkehr gesetzten Obligationen wird die eidgenössische Stempelabgabe zum Vorzugsansatz (gegenwärtig 0,6 % des Nominalwertes) berechnet,

wie er auf die von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Interamerikanischen Entwicklungsbank ausgegebenen Obligationen angewandt wird.

Die Bank ist von Stempelsteuern auf Zeitdepositen bei schweizerischen Bankunternehmen und von der Verrechnungssteuer auf den Einkünften aus in der Schweiz plazierten Kapitalien befreit; sie hat die Entlastung durch Antrag auf Rückerstattung der auf sie überwälzten Steuern bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend zu machen.

Werden der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Interamerikanischen Entwicklungsbank weiter gehende steuerliche Vergünstigungen eingeräumt, so gelangt auch die Europäische Investitionsbank in deren Genuss.

## Titel VI

### Die Beamten der Bank

#### Artikel 11

Die Beamten der Bank unterstehen für die in dienstlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, mit Einschluss des gesprochenen und geschriebenen Wortes, nicht der schweizerischen Gerichtsbarkeit.

## Titel VII

### Beilegung von Streitigkeiten

#### Artikel 12

Alle zwischen der Bank und dem Schweizerischen Bundesrat entstehenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Vereinbarung oder aller zusätzlicher Abmachungen, die nicht auf dem Verhandlungswege geregelt werden

können, werden einem Kollegium von drei Schiedsrichtern zum Ent-  
scheid unterbreitet. Der erste dieser Schiedsrichter wird vom  
Schweizerischen Bundesrat ernannt, der zweite von der Bank und  
der Vorsitzende vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes,  
es sei denn, die Parteien kämen überein, für die Regelung eines  
bestimmten Falles ein anderes Verfahren vorzuziehen.

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 13

Die vorliegende Vereinbarung wird namens des Schweizerischen  
Bundesrates unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Sie wird mit dem Datum der Ratifikation, rückwirkend auf  
den 1. August 1971 in Kraft treten.

Sie kann von jeder Partei auf ein Jahr gekündigt werden.

Geschehen in Bern, am . . . . . in je zwei franzö-  
sischen und deutschen Anfertigungen, die gleichermassen verbind-  
lich sind.

Für den Schweizerischen  
Bundesrat:

Für die Europäische  
Investitionsbank:

3003 Bern, den 1. März 1972

An den B u n d e s r a t

Vereinbarung über die rechtliche Stellung der  
Europäischen Investitionsbank in der Schweiz

9825.2

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements  
vom 24. Februar 1972

1. Wir sind mit dem Antrag des EVD grundsätzlich einverstanden.
2. Zur Frage der steuerrechtlichen Stellung der Europäischen Investitionsbank ist das Volkswirtschaftsdepartement der Ansicht, dass die Privilegien auf dem Gebiete der eidgenössischen Stempelsteuer rückwirkend auf den 1. August 1971 gewährt werden sollten (vgl. Antrag S. 5).

Demgegenüber ging die Auffassung des Finanzdepartements anlässlich der Vorberatungen und der Gespräche mit Vertretern der genannten Investitionsbank dahin, dass auf eine derart weitgehende Rückwirkung aus grundsätzlichen Ueberlegungen nicht eingetreten werden sollte; dies nicht zuletzt auch aus Präzedenzgründen. Das Volkswirtschaftsdepartement weist in seinem Antrag selbst darauf hin, dass die retroaktive Inkraftsetzung der Steuerprivilegien auf einen Zeitpunkt vor der Unterzeichnung des Abkommens gewisse rechtliche Bedenken erwecke. Der normale Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Vereinbarung wäre frühestens derjenige der Ratifikation, nach Genehmigung des Geschäftes durch die eidg. Räte. Als denkbare Datum im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber der Europäischen Investitionsbank

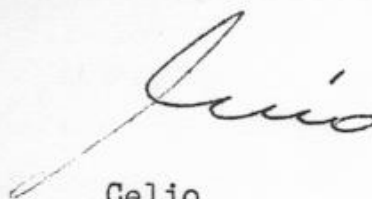
- 2 -

könnte das Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung in Erwägung gezogen werden. Diese findet in allernächster Zukunft statt, sodass neue Anleihen von den Steuerprivilegien bereits profitieren würden.

Die Vertreter des Finanzdepartements hatten denn auch den Eindruck, dass die Delegation der Investitionsbank während den Verhandlungen für eine solche begrenzte schweizerische Konzessionsbereitschaft Verständnis gezeigt hat. Es scheint uns daher, dass es nicht unbedingt nötig wäre, eine Rückwirkung bis zum 1. August 1971 zuzugestehen, was dem Bund eine Belastung von immerhin rund 650 000 Franken bringen würde.

3. Das Finanzdepartement wollte nicht versäumen, den Bundesrat auf diese Problematik aufmerksam zu machen, wohlwissend, dass dabei gewisse integrationspolitische Überlegungen mithineinspielen können. Es stellt deshalb auch keinen entsprechenden Antrag, ist indessen nicht davon überzeugt, dass sich ein eher extremes schweizerisches Entgegenkommen aufdrängt. Die Europäische Investitionsbank nimmt im Rahmen der EWG eine selbständige Stellung ein und es sind von dieser Seite her weder positive noch negative Auswirkungen auf unsere Verhandlungen mit der EWG zu erwarten.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Celio

Protokollführer:

- JFD 5 (JA 2, 61)

- PZ 14 (PZ 9, 61)

- EVD 18 (GS 3, 61)

- Euhelz, Genossenschaft für Wirtschaft und Volkswirtschaft (61)

(aus Vollzug)

- ER 2

- Fin. Del. 2

Protokollführer:

SCHWAB